

Dringlichkeitsbegründung:

Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist Ende Oktober eingegangen. Die in diesem Zusammenhang zu erörternden Rückfragen wurden unverzüglich geklärt. Das anschließende ämter- und dezernatsübergreifende Mitzeichnungsverfahren dieses umfangreichen und komplexen Prüfberichtes wurde ebenfalls sofort in die Wege geleitet. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erörterungen und Abstimmungen sind gut gelaufen, dennoch war eine fristgerechte Vorlage nicht mehr möglich.

Die Vorlage muss jedoch unbedingt noch in der Betriebsausschusssitzung am 12.12.2016 beraten werden, damit der Rat noch in diesem Jahr den Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft feststellen kann.

Diese gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus § 26 Abs. 3 EigVO NRW: Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.